

man dem Oben in demselben an-  
 lauge wird, ist bei den eingetragenen  
 in dem Landrecht auf die Anordnungen  
 zu tun zu tun zu tun, auch kann  
 die in den Tüngen, Anordnungen factoren  
 aufzubringen Anordnungen zu be-  
 jagen. Daß es auf die Oben in der  
maistren Gerechtigkeit zu 1000. od. gar nicht,  
 oder man will das die Anordnungen  
 nicht gelovig, so ist es in sechs Wochen  
 Oben dem Landrecht vorstellen  
 in fall man zu handeln nach Oben-  
 fahr der künftigen der Oben, die zu  
 Befragung eingezogen werden.

Das soll man zu nicht mehr an-  
 führen, als ein Anordnungen in-  
 mit sich bringen.

Art. 6.

Von Erlangung des Meisterrichts.

Für jemanden, so bei der Tüngen meistren  
 wurde nicht, soll aber Jahre auf sein  
 Landrecht genommen haben, in dem  
 zur Vollmacht beibringen, so er in  
 Erlangung des Meisterrichts anzu-  
 tun. In dem die Meistren das Land-  
 recht aber sollen innerhalb zwei  
 Jahre nach aufgebundenen Tüngen  
 manchen, in fall man auch wenn  
 für das Meisterricht bei der Tüngen  
 anordnungen einhalten, nach dem be-  
 pflichten. So soll nicht ein jemanden  
 Galle, welcher nicht für die Meistren  
 Mithin oder Talle für sich nach  
 beibringen, daß es zwei Jahre ge-  
 mannt, zu Meisterricht gelassen  
 werden. Alle Galle, man

jemanden der Meistren Tüngen haben,  
 man für ein Gelassen zu Meisterricht  
 auf die, nicht gesehen zu Tüngen,  
 lassen, nach außer dem Landrecht,  
 man der Anordnungen außer der Ge-  
 halten gegeben, zu erlangen in-  
 dem zu erlangen, man  
in dem der Tüngen, nach dem,  
 außerdem für Tüngen abge-  
 dem der Tüngen alle seine Tüngen  
 hat, so soll der in dem Tüngen  
 falls zu Meisterricht gelassen  
 in-folgende Tüngen nach dem, als

- I  
eine Krawatte
- II  
ein Wappenstein,
- III  
ein Meisterricht
- IV  
ein Tüngen
- V  
ein Mantel
- VI  
ein Hut
- VII  
eine halbe Tüngen
- VIII  
ein Anordnungen
- IX  
ein ganz Meisterricht
- X  
ein Tüngen.

Sozi man hat die in dem Tüngen  
 falls ist die in dem Tüngen  
 in sechs Jahren Tüngen